

§ 129 StGB – neue Allzweckwaffe?

Im Bereich der durch Erwerbsinteressen motivierten organisierten Kriminalität fristete die Vorschrift ursprünglich ein Schattendasein lediglich als Anknüpfungstatbestand für maximal invasive strafprozessuale Maßnahmen. Mit der durch das 54. StÄG 2017 in § 129 Abs. 2 StGB eingeführten Legaldefinition des Vereinigungsbegriffs erfolgte eine deutliche Absenkung der Anforderungen an die Organisationsstruktur und damit die Öffnung des Anwendungsbereichs auf Zusammenschlüsse aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität.

Die Neujustierung des Begriffs der kriminellen Vereinigung vernachlässigt die Anforderungen an das organisatorische Element und konzentriert sich auf die »Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses«. Zwar stellt der 3. *Strafsenat* (StV 2023, 739 [740 Tz. 11 – in diesem Heft) klar, dass dieses gemeinsame Interesse über die bezweckte Begehung der konkreten Straftaten und ein Handeln um eines persönlichen materiellen Vorteils willen hinausgehen müsse. Die Betonung des übergeordneten Interesses ist, wie *Eidam* (StV 2022, 522) richtig ausführt, aber ebenso nichtssagend wie inhaltsleer. Gleiches gilt für die von dem 3. *Senat* vorgegebenen Kriterien zur Ermittlung dieses voluntativen Elements im Rahmen einer Gesamtwürdigung. Wie konturenlos hierdurch die Abgrenzung zur nicht strafbarkeitskonstituierenden Bande gerät, zeigt sich in der jüngsten »Hawala-Rechtsprechung«. Danach reicht für ein übergeordnetes Interesse das Ziel des Fortbestandes des Überweisungssystems als solches aus. Es liegt auf der Hand, dass diese zirkuläre Argumentation den Anwendungsbereich der Norm hochgradig entgrenzt. Bei der Prüfung des Interesses am Fortbestand des Systems setzt sich der Webfehler fort: Die Gesamtwürdigung erschöpft sich in Beweisanzeichen, die wiederum auf die Bezugstaten rekurrieren.

Die Verwässerung des Vereinigungsbegriffs, die zirkuläre Ermittlung des übergeordneten Interesses, die Vorverlagerungskonstruktion der Strafbarkeit und die Ausweitung der Anknüpfungstaten in den Bereich leichter Kriminalität (Mindesthöchststrafe zwei Jahre), öffnen den Anwendungsspielraum des § 129 StGB nahezu ins Beliebiges. Dies betrifft auch die Bebußung juristischer Personen im Vorfeld der Begehung von Vermögens- und Korruptionsdelikten oder Steuerstraftaten, also jeweils Taten, durch die das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit nicht tangiert wird. Dass die wirtschaftliche Betätigung von Unternehmen latent in die Nähe krimineller Vereinigungen gerückt wird, haben die Diskussionen um ein Verbandssanktionengesetz gezeigt. Das aktuelle zeitgeschichtliche Umfeld prägt die Beurteilung der Erheblichkeit von Gefahren, die von Bezugstaten für die öffentliche Sicherheit ausgehen, wie derzeit mit Blick auf den Streit um die Einordnung der Letzten Generation als kriminelle Vereinigung zu beobachten ist. Um § 129 StGB nicht zu einer zweifelhaften »Allzweckwaffe« werden zu lassen, wird es sehr darauf ankommen, eine sorgfältige Abwägung im Einzelfall dahin vorzunehmen, ob eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit – nur diese ist das von § 129 StGB geschützte Rechtsgut – tatsächlich zu bejahen ist. Ob Verurteilungen nach § 129 StGB auch in Zukunft statistische Randerscheinungen bleiben (*Kinzig* NJW 2021, 2817) oder auf §§ 154, 154a StPO zur Entlastung von komplizierten Fragen (*Mosbacher* NSTZ 2022, 611) zurückgegriffen wird, bleibt abzuwarten. Verlassen sollte man sich hierauf nicht.

Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf